

A m t s b l a t t

d e r

R e g i e r u n g z u D ü s s e l d o r f.

Nr. 12. Düsseldorf, Sonnabend, den 6. März 1841.

(Nr. 194.) Bücher-Debits-Erlaubniß.

Das Königl. Ober-Censur Collegium hat auf den Grund des Art. XI. der Censur-Verordnung vom 18. Oktober 1819 die nachbenannten, außerhalb der Staaten des deutschen Bundes in deutscher Sprache erschienenen Schriften zum Debit innerhalb der Königl. Lande verstatet:

- 1) Schöne Bilder und Beispiele des Guten. Ein A.B.C. und Lesebuch für Knaben und Mädchen. Mit 15 illuminierten Bildern. Gühr und Leipzig, Grubenmann'sche Buchhandlung.
- 2) Erinnerungen an Aeneas Sylvius Piccolomini (Papst Pius II.) Rectoratsrede von Dr. H. R. Hagenbach, Prof. der Theol. zu Basel. Basel, Druck und Verlag der Schweighauserschen Buchhandlung, 1840.
- 3) Höhenkarte der Schweiz; von J. Walker, Ingenieur-Hauptmann. Solothurn, Verlag von Gent und Gafmann, 1841.
- 4) Buzatrik oder systematisches Handbuch der äußerlichen und innerlichen Krankheiten des Rindviehs; von J. J. Rychner, Thierarzt und Prof. der Thierheilkunde an der Hochschule zu Bern etc. 2te stark vermehrte und verbesserte Auflage. Bern 1841, Druck und Verlag von Chr. Fischer.
- 5) Encyclopädie der gesammten theoretischen und practischen Pferde- und Rindvieh-Heilkunde, in alphabet. Ordnung bearbeitet von J. J. Rychner, Thierarzt, Prof. der Thierheilkunde etc. und Dr. Eduard Im-Thurm. II. Bd. D—G. Neue wohlfeile Ausgabe. Bern, 1841. Druck und Verlag von Chr. Fischer.
- 6) Bibliothek der neuesten Weltkunde von Malten. Jahrgang 1840. Achter und neunter Theil. H. R. Sauerländer, Verlagsbuchhandlung in Aarau.
- 7) Acht Predigten; gehalten in den Jahren 1835—1839 in Dorpat, Walk und Kremen, von Dr. Carl Christian Ulmann, Professor der practischen Theologie in Dorpat. Dorpat und Moskau bei Friedrich Severin, 1840.
- 8) Neuer russischer Dolmetscher für Deutsche. 8te durchgehends verbesserte und vermehrte Auflage. Dorpat. Friedrich Severin, 1840.
- 9) Gutenberg, oder die Erfindung der Buchdruckerkunst. Von C. Kunk, Pfarrer an der neuen Kirche in Straßburg. Straßburg bei Wittwe Leverault, 1840.
- 10) Ruinen altschweizerischer Frömmigkeit. Aus dem Tagebuche eines greisen Pilgers per pedes apostolorum. 1stes Bändchen.

Auch unter dem Titel:

Sitten und Sprüche der Heimath. Herausgegeben von Carl Steiger. St. Gallen, Verlag von C. P. Scheitlin, 1839.

September 1840 im Patent

- 11) Perty's Naturgeschichte. 3 Bände. Bern 1837, Druck und Verlag von C. Fischer u. Comp.
- 12) Ueber die Vereblung der Vergnügungen der arbeitenden Klassen. Zwei gekrönte Preisschriften, herausgegeben von der Baslerischen gemeinnützigen Gesellschaft. Basel, Schweighauser'sche Buchdruckerei, 1840.
- 13) Die Basler Hexenprozesse in dem 16. und 17. Jahrhundert. Von Prof. F. R. Fischer. Basel, Schweighauser'sche Universitäts-Buchdruckerei, 1840.
- 14) Der Wanderer in der Schweiz, nebst dessen Mittheilungen aus dem Auslande. Ein malerisches und belehrendes Unterhaltungsblatt mit Kupfer- und Stahlstichen, sowohl für die Jugend als für das reifere Alter, herausgegeben von mehreren Freunden des Vaterlandes. 6ter Jahrgang 1839. 1tes bis incl. 12tes Hest. Basel, Verlag von J. C. Schabelig.
- 15) Beiträge zur Kunde und Fortbildung der Zürcherischen Rechtspflege. Neue Folge der Monatschronik der Zürcherischen Rechtspflege Herausgegeben unter Mitwirkung eines Vereines praktischer Rechtsgelehrten. Von Dr. Joseph Schauberg. 1ter Bd., 1tes Hest. Zürich, bei Drell, Füssli und Comp. 1841.
- 16) Sechszehn Lieder von A. Knapp, B. v. Albertini, C. Barth u. A., für eine und mehrere Singstimmen, mit Begleitung des Pianoforte, in Musik gesetzt von C. W. Fliegel. Basel, bei Felix Schneider.
- 17) Fessler, Dr. J. A., Liturgisches Handbuch zum beliebigen Gebrauch evangelischer Liturgen und Gemeinden.

Auch mit dem Titel:

- Liturgische Versuche. Riga, 1823, in der Hartmann'schen Buchhandlung.
- 18) Schreiben des vertriebenen Pfarrers und Dekans Johannes Vinder an seine Gemeinde Zysen. Basel, gedruckt bei Felix Schneider 1834.
 - 19) Vergleichung der Bibel mit dem Koran, als Anweisung für armenische Christen, wie sie sich gegen Mohamedaner zu verhalten haben. Verfaßt zu Schuscha an russ-perfischer Grenze, von den deutschen aus Basel hingesandten Missionaren. Mit einer Vorrede vom Missionar Zarembo. Basel, bei C. F. Spittler, 1835.
 - 20) Geschichte der römisch-katholischen Kirche unter der Regierung Pius VI., von Peter Philipp Wolf. 7 Bde. 1793-1802. Zürich, bei Drell, Gessner, Füssli u. Comp.
 - 21) Pater Abrahams a St. Clara, vormaligen k. k. Hospredigers, Lauberhütte, dem Geist und der Sprache unseres Zeitalters angepaßt von Dr. Johann Anton Müller. Luzern 1823, b. i. Joh. Martin Naich.
 - 22) Die Psalmen und Festlieder für den öffentlichen Gottesdienst der Stadt und Landschaft Bern. Bern bei Albrecht Ludwig Haller, 1824.
 - 23) Sammlung von Kirchenliedern aus dem Gesangbuche der evangelischen Brüdergemeinen. Basel 1824, bei Felix Schneider.

Coblenz, den 15. Januar 1841.

Der Ober-Präsident der Rhein-Provinz:
Bodolschwingh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung.

(Nr. 195.) Die Hebammen betr. l. S. V. Nr. 664.

Um den Uebelständen zu begegnen, welche, nach den bei dem Ministerium darüber

von mehreren Seiten eingegangenen Berichten, aus einer zu großen Concurrenz unter den Hebammen an einzelnen Orten entspringen, setzt das Ministerium hiermit Folgendes fest:

1) Es ist zum Hebammen-Unterrichte keine Lehrtöchter zuzulassen, welche nicht mit dem vorschriftsmäßigen von einer Commüne ihr erteilten Wahl-Atteste versehen ist.

Außerdem hat dieselbe zu diesem Behufe beizubringen:

- a) ein Zeugniß des betreffenden Kreis-Physikus, daß dieselbe in körperlicher und geistiger Beziehung hierzu qualifizirt sei.
- b) ein Zeugniß ihres Beichtvaters, daß sie seither einen unbescholtenen Lebenswandel geführt habe;
- c) ihren Lauffchein.

Frauen über dreißig Jahre sind in der Regel nicht zum Hebammen-Unterrichte zuzulassen.

2) Die Zulassung zur Prüfung Behufs der Erlangung der Approbation als Hebamme kann, ohne Ausnahme, nur solchen Frauen gewährt werden, welche sich darüber auszuweisen im Stande sind, daß sie in einem Königlich Preussischen Hebammen-Lehr-Institute einen vollständigen Hebammen-Lehrcursus absolvirt, und dabei durch die von ihnen gemachten Fortschritte in ihrer Ausbildung und durch ihre sittliche Führung die Zufriedenheit ihrer Lehrer sich erworben haben.

3) Einer jeden Hebamme ist es untersagt, vor Ablauf von fünf Jahren nach erlangter Approbation, aus der Commüne, von welcher sie das Behufs ihrer Ausnahme in ein Hebammen-Lehr-Institut ihr erteilte Wahl-Attest erhalten hat, ohne besondere Genehmigung derselben, wegzuziehen.

4) Es steht überhaupt keiner Hebamme frei, nach eigener Willkühr an irgend einem Orte ihren Wohnsitz zu nehmen, sondern es bleibt lediglich dem Ermessen resp. der städtischen Polizeibehörde und auf dem Lande des Kreis-Landrathes, so wie in beiden Fällen zugleich des betreffenden Kreis-Physikus überlassen, ob einer Hebamme die von ihr nachgesuchte Niederlassung an einem Orte zu verstaten sei, oder nicht. Der Entscheidung hierüber haben die eben genannten Behörden zum Grunde zu legen: die Erwägung des hierunter obwaltenden Bedürfnisses des Publikums, und der Möglichkeit der Subsistenz einer neuen Hebamme am Orte, desgleichen die Prüfung der von der betreffenden Hebamme beizubringenden, von der Behörde des Ortes, an welchem sie früher wohnhaft gewesen, und dem betreffenden Kreis-Physikus ihr erteilten Zeugnisse über die von ihr bewiesene Geschicklichkeit und Pflichttreue in der Ausübung ihres Berufes, so wie über ihre seitherige sittliche Führung.

Die Ablegung einer besonderen Prüfung, für den Fall, daß eine Hebamme sich an einem Orte niederzulassen beabsichtigt, welcher über 20,000 Seelen zählt, ist ferner nicht erforderlich. Berlin, den 6. Januar 1841.

Der Minister der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

(gez.) Eichhorn.

An die Königl. Regierung zu Düsseldorf, Nr. 6669.

Vorstehende hohe Ministerial-Befugung wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 7. Februar 1841.

(Nr. 196.) Patente. I. S. III. Nr. 1277.

Dem Maschinen-Fabrikanten Baunscheidt zu Baunscheidt bei Hagen ist unterm 31. Dezember 1840 ein Patent

auf einen, durch ein Probe-Exemplar nachgewiesenen, für neu und eigenthümlich erachteten Pflanzstock zum Auspflanzen von Saamenkörnern auf fünf Jahre, von dem gedachten Termine an, für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Den Fabrikbesizern Herren Gebrüdern Blas zu Elberfeld ist unter dem 6. Januar 1841 ein Patent

auf eine Vorrichtung um den Nadelstich in Verbindung mit einer Jacquard-Maschine zu bringen, in der durch Modelle nachgewiesenen Ausführung, für einen Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Friedrich August Mehle in Berlin ist unter dem 6. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erachtete Dreschmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Den Kaufleuten Zise mann und Decamp zu Köln ist unter dem 10. Januar 1841 ein Patent

auf eine Ziegelstreich-Maschine, welche in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Fabrikanten Dobbs zu Aachen ist unterm 10. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einen, für neu und eigenthümlich erachteten, mechanischen Aufwinder für selbstthätige Feinspinn-Maschinen, sogenannte Mule Jennys, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung auf sechs Jahre von dem gedachten Termine an und für den Umfang des Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Patent

auf eine selbstthätige Speise-Vorrichtung für Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Art der Ausführung, ohne jedoch die Benutzung des bekannten Prinzips, worauf die Thätigkeit dieser Vorrichtung beruht, zu beschränken, für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Maschinenbauer A. Borsig in Berlin ist unter dem 14. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf einem Kessel für Lokomotive in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, soweit sie für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, für den Zeitraum von acht Jahren, von jenem Tage angerechnet, und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

September 1840 ein Patent

Dem Kaufmann C. W. Ulmann in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Einführungs-Patent

auf zwei verschiedene an Webe-Maschinen anzubringende Vorrichtungen zum Weben geköppter und gemusterter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, für den Zeitraum von sechs Jahren, von jenem Tage angerechnet und den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Dem Klemptner-Meister J. Bernstein in Berlin ist unter dem 24. Januar 1841 ein Patent

auf eine mechanische Einrichtung an Astralampen das Del empor zu heben, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt worden ist, für den Zeitraum von fünf Jahren, von jenem Tage angerechnet, und für den Umfang der Monarchie ertheilt worden.

Daß dem Kaufmann Karl Savoye zu Trier unterm 12. September 1839 ertheilte Patent,

auf einen für neu und eigenthümlich erkannten Kofst für Dampfkessel, Wärm- und Glüh-Ofen, ist aufgehoben worden, da die Ausführung binnen der vorgeschriebenen Frist nicht nachgewiesen worden ist.

Düsseldorf, den 17. Februar 1841.

(Nr. 197.) Vereidung als Feldmesser

Der Wilhelm Andreas Greuel aus Bellingroth ist auf den Grund des ihm von der Königl. Oberbau-Deputation ertheilten Qualifikations-Attestes als Feldmesser vereidet worden. Düsseldorf, den 26. Februar 1841.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

(Nr. 198.) Bekanntmachung.

Auf dem Sekretariat des hiesigen Königl. Landgerichtes beruhen eine Menge Ueberführungsstücke aus abgemachten Untersuchungsfachen, welche von den resp. Eigenthümern bis jetzt nicht in Empfang genommen worden sind.

Die letztern werden daher aufgefodert, binnen einer Frist von 2 Monaten von heute ab die ihnen zugehörigen Gegenstände zurückzunehmen, und sich des Endes vorab auf meinem Parquet Behufs Empfangnahme der nöthigen Ausgabeverfügung zu melden. Nach Ablauf der gestellten Frist wird zur Veräußerung der 2c. Ueberführungsstücke geschritten werden. Düsseldorf, den 20. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

Sicherheits - Polizei.

(Nr. 199.) Steckbrief gegen die Josephina Merbeek aus Lanf.

Die Dienstmagd Josephina Merbeek, 25 Jahre alt, zu Lanf bei Wickrath geboren, und zuletzt hier wohnhaft, sucht sich dem Vollzuge einer gegen sie am 15. Dezember vorigen Jahres wegen Diebstahls erkannten dreimonatlichen Gefängnißstrafe durch die Flucht zu entziehen.

Ich bringe daher deren Signalement hier unten mit dem Ersuchen zur Kenntniß der resp. Polizeibehörden, auf die Condemnatin zu wachen, sie eventuell anhalten und mir vorführen zu lassen. Düsseldorf, den 26. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Schnaase.

S i g n a l e m e n t.

Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare blond; Stirne hoch und rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund dick; Kinn rund; Zähne gesund; Gesichtsbildung voll; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache deutsch.

Besondere Kennzeichen: auf der Wange eine kleine Warze.

(Nr. 200.) Ein wahrscheinlich gestohlenen Theater-Perspectiv betr.

Im Besitze eines wegen im hiesigen Theater verübten Taschendiebstahls zur Untersuchung gezogenen und verhafteten Individuums hat sich ein neues doppeltes Theater-Perspectiv gefunden, welches höchst wahrscheinlich ebenfalls im Theater gestohlen worden ist.

Ich ersuche Jeden, welchem ein solches Perspectiv entkommen ist, mir oder der nächsten Polizeibehörde hiervon Anzeige zu machen und kann dasselbe täglich in meiner Verhörstube in Augenschein genommen werden.

Düsseldorf, den 24. Februar 1841.

Der Königl. Instruktionsrichter: v. Ammon.

(Nr. 201.) Straßenraub.

Am 15. dieses Monats Abends zwischen 7 und 8 Uhr ist gegen den Metzger Daniel Kohl von Wald auf der öffentlichen Landstraße zwischen Bohwinkel und Gräfrath von zwei ihm unbekanntem Mannspersonen ein Raub versucht worden. Kohl hat die Räuber nicht näher beschreiben können als daß sie beide mittler Statur zu sein scheinen und beide Jacken und Mützen ohne Schirm trugen. Einer schien älter als der andere zu sein und der jüngere besonders schlank und schwächig. Beide sprachen den hiesigen platten Dialekt und wurden von ic. Kohl ihrem Aussehen nach für Seidenweber gehalten. Einem der Angreifenden und wahrscheinlich dem jüngeren hat ic. Kohl bei der Gegenwehr mit einem Stein ins Gesicht geschlagen und wie er glaubt nicht unbedeutend verletzt.

Indem ich diesen Vorfall zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich Jedermann dringend, mir alles mitzutheilen, was auch nur im Entferntesten auf die Spur der Thäter führen könnte. Elberfeld, den 20. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

(Nr. 202.) Wahrscheinlich gestohlener Sack.

Auf dem Instruktionsamte Nr. 1 — im alten Rathhause hieselbst — ist ein grau leinener, mit den Buchstaben A. H. gezeichneter Sack, welcher wahrscheinlich in der Gegend von Solingen gestohlen worden, deponirt.

Ich ersuche Jeden, dem ein Sack der Art entwendet ist, sich auf dem gedachten Instruktionsamte Nr. 1, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr einzufinden, um den dort befindlichen Sack in Augenschein zu nehmen.

Elberfeld, den 23. Februar 1841.

Der Königl. Landgerichtsrath und Instruktionsrichter: von Marées.

(Nr. 203.) Bekanntmachung.

Die hiernach genannten Condemnaten haben ungeachtet aller angewandten Mittel nicht zur Abbüßung der wider sie erkannten Strafen gebracht werden können.

Ich ersuche daher alle Polizeibehörden auf dieselben zu wachen, sie im Betretungsfalle verhaften und mir vorsehren zu lassen.

Elberfeld, den 18. Februar 1841.

Der Ober-Prokurator: Wingender.

Nr.	Namen der Condemnaten.	Gewerbe.	Lehtbekannter Wohnort.	Vergehen.	Datum des Urtheils.	Erkannte Strafe.
1	Buß, August	Anstreicher	Solingen	Diebstahl	1835 März 20.	1 Jahr Gef.
2	Schmitz, Theodor	Tagelöhner	Konsdorf	Zerstörung fremden Eigenthums	1835 Juni 6	1 Jahr Gef.
3	Stiehl, Carl	Drechsler	Barmen	Mißhandlung	1835 Sept. 19.	8 Tage Gef.
4	Kreuzer, Johann	Weber	Bermelskir.	Berwundung	1835 Okt. 2.	1 Monat Gef.
5	Schulte, Friederika	ohne	Kemscheid	Diebstahl	1835 Okt. 12.	1 Jahr Gef.
6	Walbert, Heinrich	Tagelöhner	Konsdorf	Bettelei	1836 Juli 7	3 Tage Gef.
7	Zimmermann, Steph.	Ackerknecht	ohne	Bettelei	1836 Nov. 4	3 Monat Gef.
8	Wagener, Georg	Tagelöhner	Elberfeld	Diebstahl und Hehlerei	1836 Nov. 26.	1 Jahr Gef.
9	Wittmar, Franz	Ackerknecht	Konsdorf	Berwundung und Zerstör.	1836 Dez. 2.	1 Monat Gef.
10	Buschmann, Fried.	Handlungsb.	Ermlichhofen	Prellerei	1836 Dez. 2.	1 Jahr Gef.
11	Müller, Wilhelmina	Näherin	Elberfeld	Diebstahl	1836 Dez. 24	1 Jahr Gef.
12	Weinrich, Heinrich	Tagelöhner	Barmen	Mißhandl. u. Berwundung	1837 März 19	1 Monat Gef.
13	Krumm, Johann	Maurer	Konsdorf	Mißhandlung	1837 Juli 22.	3 Monat Gef.
14	Weibach, Ehefrau Anna geb. Helseurath		Elberfeld	Diebstahl	1839 Juli 12	14 Tage Gef.
15	Kauhaus, Jakob	Tagelöhner	Eronenberg	Holzdiebstahl	1839 Juli 12.	4 Wochen Gef.
16	Terstegen, Fr. Wilh	Schreiber	Elberfeld	Diebstahl	1840 März 6	6 Wochen Gef.
17	Hosse, Carl Daniel	Scheerenmacher	Höhscheid	Mißhandlung	1840 März 9	2 Jahre Gef.
18	Pullmann, Friedrich	Fuhrknecht	Somborn	Diebstahl	1840 Sept. 17.	1 Monat Gef.
19	Hens, Paul	Maschinenbauer	Hückeswagen	Berschleppung von sämmtlicher Gegenstände.	1840 Nov. 12.	1 Monat Gef.

(Nr. 204.) Diebstahl.

Dem Knecht Bernhard Koch und Hirten Carl Elsing auf dem Hause Berge bei Essen sind am 17. v. M. aus der Gesindestube folgende Gegenstände entwendet:

a) eine Pfeife, bestehend aus porzellanem Kopfe, worauf die Worte: „es blühen die Rosen und Nelken, vergißmeinnicht“, mit neusilbernem Beschlag, schwarz hörnernem Abguß und Rohr, Schlauch von Silberfaden, mit zwei silbernen, am Abguß, Kopf und Rohr befestigten Ketten; b) ein blau baumwollener Kittel ohne Schliß und c) eine schwarz tuchene Kappe, an deren Stelle sich die alte grüne Kappe des früher da in Arbeit gewesenen Tagelöhners Bernhard Schmiß, dessen Aufenthalt unbekannt ist, vorgefunden hat.

Vor dem Ankaufe dieser Sachen warnend, ersuchen wir Jeden, der über den Verbleib oder Dieb derselben Auskunft geben kann, uns oder der nächsten Polizeibehörde schleunig Anzeige zu machen.

Essen, den 18. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht.

(Nr. 205.) Diebstahl zu Bergerhausen.

In der Nacht vom 9. zum 10. v. M. ist ein Unbekannter auf dem Speicher des Schenkwrths Friedrich Kramwinkel zu Bergerhausen bei Ausübung eines Weizendiebstahls betroffen worden; derselbe hat sich jedoch den Nachstellungen des Kramwinkel und dessen Knechts durch die Flucht zu entziehen gewußt, folgende Sachen im Stich lassend:

1) einen grau leinenen Sack für 3—4 Scheffel, worin bereits $1\frac{1}{2}$ Scheffel Weizen eingeladen gewesen; 2) einen schwarz tuchenen, bei der Flucht vom Rock abgerissenen Kragen; 3) ein Paar leinene gestickte, von Kohlenstaub fast schwarz gefärbte Fausthandschuhe; 4) eine blaue baumwollene Mannsnachtmütze, mit weißem Rande, und in der Mitte und fast an der Spitze weißgestreift und 5) eine Pfeife, bestehend aus einem porzellanen Kopf, worauf das schwarz schattirte Brustbild eines Offiziers, einem schwarz hölzernem Rohr und Abguß, beides mit messingenen Beschlägen, schwarzem Schlauch und weiß hörnerner Spitze.

Wer über den Eigenthümer dieser hier befindlichen Sachen Auskunft ertheilen kann, wird ersucht, sich bei uns zu melden. Uebrigens werden obige Sachen, wenn sich der Eigenthümer selbst nicht binnen 14 Tagen bei uns meldet zu wohlthätigen Zwecken veräußert.

Essen, den 20. Februar 1841.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht: Kerstein.

(Nr. 206.) Steckbrief gegen den Adam Bles aus Deuß.

Gegen den Maschinenarbeiter Adam Bles aus Deuß gebürtig, ist wegen Diebstahls einer Taschenuhr die Criminal-Untersuchung von uns eingeleitet worden. Da der Adam Bles sich von Aachen seinem bekannten letzten Aufenthaltsorte, ohne Nachricht zurückzulassen, entfernt hat und der jegige Aufenthaltsort desselben nicht zu ermitteln gewesen ist, so werden sämtliche Polizeibehörden ersucht, auf den am 22. Dezember 1807 gebornen Angeschuldigten, dessen Signalement nicht angegeben werden kann, Acht zu haben und im Betretungsfalle ihn uns vorzuführen zu lassen.

Duisburg, den 22. Februar 1841.

Königl. Land- und Stadtgericht: Buehl.

Personal-Chronik.

(Nr. 207.) Der an die Stelle des freiwillig ausgeschiedenen Pfarrers Klemp zu Drevenack zum Nachfolger erwählte Pfarramts-Candidat Carl Friedrich Christoph Drauer aus Wesel, ist als solcher landesherrlich bestätigt worden.